

Benutzungsordnung von Dataport

Gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von „Dataport“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 27. August 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 557) in der sich aus dem Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Freien Hansestadt Bremen und den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen über den Beitritt des Landes Niedersachsen zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“ vom 30. Oktober 2009 bis 30. April 2010 ergebenden Fassung (GVOBl. Schl.-H., S. 560) in Verbindung mit § 44 Absatz 4 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz) in der geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 15. Dezember 2010 und mit Genehmigung des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 26. Mai 2011 von Dataport die nachstehende Satzung erlassen:

§ 1

Aufgaben von Dataport

- (1) Dataport unterstützt die öffentlichen Verwaltungen in dem Land Schleswig-Holstein, einschließlich der Kommunalverwaltungen, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Freien Hansestadt Bremen und weiterer Träger gem. § 1 Abs. 1 Satz 4 des Staatsvertrages durch Informations- und Kommunikationstechniken. Die Anstalt fungiert insbesondere als zentrale IuK-Dienstleisterin des Landes Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen. Für die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen ist Dataport durch das Data Center Steuern im Bereich der IT-Unterstützung der Steuerverwaltung tätig; für das Land Niedersachsen ist weitere IT-Unterstützung durch Dataport möglich, wenn der Verwaltungsrat darüber beschließt. Dataport unterstützt ihre Träger im Bereich Druck durch das an mehreren Standorten betriebene Druckzentrum; für das Land Mecklenburg-Vorpommern gilt dies nur für den Bereich Data Center Steuern.
- (2) Sofern diese Kernaufgaben nicht beeinträchtigt werden, kann Dataport vergleichbare Aufgaben - auch außerhalb der Länder der Träger - wahrnehmen.

§ 2

Begründung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Ein Benutzungsverhältnis zwischen den öffentlichen Verwaltungen und Dataport wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag (§§ 121 ff des Landesverwaltungsgesetzes für Schleswig-Holstein) begründet.
- (2) Ein Benutzungsverhältnis mit Privaten richtet sich nach den Regeln des Privatrechts.
- (3) Verträge sollen in Schriftform (§ 126 BGB), elektronischer Form (§ 126 a BGB) oder in Textform (§ 126 b BGB) geschlossen werden. Die auf den Vertragsschluss

Benutzungsordnung von Dataport

gerichteten Willenserklärungen können in getrennten Urkunden oder sonstigen Dokumenten verkörpert sein.

- (4) Angebote von Dataport verlieren ihre Gültigkeit, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Absendung angenommen werden, es sei denn, es ist in dem Angebot eine andere Frist genannt.

§ 3

Gegenstand und Umfang des Benutzungsverhältnisses

- (1) Gegenstand und Umfang des Benutzungsverhältnisses ergeben sich aus den zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen, der Leistungsbeschreibung, dem Leistungsverzeichnis (§ 7 Abs. (2)), den Vertragsbedingungen von Dataport, dieser Benutzungsordnung, ferner - soweit einschlägig - den Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT) nach Maßgabe der Bestimmungen der Absätze (3) bis (6) und der Verdingungsordnung für Leistungen Teil B (VOL/B) sowie der entsprechenden Anwendung des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Bei Unstimmigkeiten gelten diese Regelungen in der vorgenannten Reihenfolge.
- (3) Vorbehaltlich des Absatzes (2) kommen die jeweils einschlägigen EVB-IT im Verhältnis zu Privaten unmittelbar, im Verhältnis zu öffentlichen Verwaltungen entsprechend zur Anwendung. Sind auf Grund der Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes die EVB-IT nicht anwendbar, so bestimmt sich die Haftung nach den Regelungen der EVB-IT Dienstleistung.
- (4) Die Haftung der Vertragsparteien pro Vertrag ist, gleich aus welchem Rechtsgrunde, auf insgesamt 10 % des Leistungsentgeltes beschränkt. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.
- (5) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, umfasst die Softwarepflege die Basispflegeleistung im Sinne der EVB-IT Pflege S.
- (6) In Ermangelung abweichender Vereinbarungen finden auf Rechenzentrums- und Serverleistungen die EVB-IT Dienstleistung Anwendung.

§ 4

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Aufträge über wiederkehrende oder dauernde Leistungen können sowohl von der Benutzerin oder dem Benutzer als auch von Dataport mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart ist.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde (§ 314 BGB entsprechend) bleibt unberührt.

Benutzungsordnung von Dataport

- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform (§ 126 BGB), der elektronischen Form (§ 126 a BGB) oder der Textform (§ 126 b BGB).

§ 5

Nutzungsrechte an Software und verkörperten Dienstleistungsergebnissen

- (1) Die von Dataport überlassene Software (Programme, Programm-Module, Tools etc.) und verkörperten Dienstleistungsergebnisse sind urheberrechtlich geschützt (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, §§ 69 a ff Urheberrechtsgesetz).
- (2) Dataport räumt der Benutzerin oder dem Benutzer das nicht ausschließliche, dauerhafte, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht ein, die im Rahmen des Vertrages gelieferte Software und verkörperten Dienstleistungsergebnisse für eigene Zwecke zu nutzen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- (3) Die Benutzerin oder der Benutzer trägt durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen dafür Sorge, dass die bestimmungsgemäße Nutzung der Software und der verkörperten Dienstleistungsergebnisse sicher gestellt ist.
- (4) Die Benutzerin oder der Benutzer ist berechtigt, von der Software eine Kopie zu Sicherungszwecken herzustellen. Die einer ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs.
- (5) Die Benutzerin oder der Benutzer verpflichtet sich, die Software nicht in eine andere Codeform zu bringen, es sei denn, dass dies nach den urheberrechtlichen Vorschriften zulässig ist.
- (6) Werden der Benutzerin oder dem Benutzer Nutzungsrechte an der Software nur für eine im Vertrag definierte Systemumgebung (die technische und administrative Einsatzumgebung eines im Vertrag bezeichneten IT-Systems, für die Dataport die Software freigegeben hat) eingeräumt, so bedarf die Zustimmung zur Nutzung in einer anderen Systemumgebung der Einwilligung von Dataport. Ist eine im Vertrag definierte Systemumgebung nicht einsatzfähig, so ist die Nutzung vorübergehend bis zur Störungsbehebung in einer anderen geeigneten Systemumgebung zulässig.

§ 6

Mitwirkungsleistung der Benutzerin oder des Benutzers, gegenseitige Information und Unterstützung

Die Benutzerin oder der Benutzer unterstützt Dataport bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen im angemessenen Umfang. Sie oder er stellt Dataport insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung.

§ 7

Benutzungsordnung von Dataport

Leistungsentgelt

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, umfasst das Leistungsentgelt (Preise und ggf. Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten und Auslagen für den Versand) bei einmaligen Leistungen die Vergütung für die gesamte Leistung, bei wiederkehrenden Leistungen die Vergütung für den Verarbeitungszeitraum, bei dauernden Leistungen die Vergütung für einen Verarbeitungsmonat.
- (2) Das Leistungsentgelt wird der Benutzerin oder dem Benutzer mit dem Angebot mitgeteilt, soweit nichts anderes vereinbart ist. Dataport kann für einzelne Leistungen und Entgelte ein Leistungsverzeichnis aufstellen, auf welches Bezug genommen werden kann.
- (3) Dataport stellt die Leistungen nach deren Fertigstellung in Rechnung. Erstreckt sich eine Leistung über einen längeren Zeitraum als einen Monat, kann Dataport Zwischenrechnungen erstellen. Dataport ist berechtigt, bei umfangreichen Aufträgen Abschläge auf Leistungsentgelte zu erheben.
- (4) Das Leistungsentgelt ist nach Erhalt der Rechnung binnen einer Frist von zwei Wochen und ohne Abzug zu begleichen.
- (5) Ansprüche von Dataport auf das Leistungsentgelt verjähren nach drei Jahren. Die Vorschriften der §§ 194 bis 218 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten

Die Änderung der Benutzungsordnung vom 16. Januar 2004 tritt am 1. Januar .2010 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, dem Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes), dem Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen, in der Beilage Amtlicher Anzeiger des Amtsblatts für Mecklenburg-Vorpommern sowie dem Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.